

Geschäftsordnung des Beirats Vegesack für die Wahlperiode 2023 – 2027

*neugefasst durch Beschluss des
Beirats Vegesack vom 26.05.2025*

§ 1 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse sowie Einwohnerversammlungen werden vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit grundsätzlich als hybride Sitzungen durchgeführt, d.h. unbeschadet der grundsätzlichen Erwartung, dass Gremienmitglieder an Sitzungen in Präsenz teilnehmen, können die Beirats- und Ausschussmitglieder sowie Referenten und Bürger unter Verwendung einer von der Senatskanzlei zugelassenen Videokonferenzanwendung an den Sitzungen von extern teilnehmen und sich an ihnen beteiligen. Auf die externe Teilnahme kann wegen der Unwägbarkeiten der Verbindung und auf Seiten des externen Teilnehmers kein Rechtsanspruch eingeräumt werden.
- (2) Die Beratung von Gegenständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist in hybrider Sitzung zulässig, wenn die eingesetzte Videokonferenzanwendung den Ausschluss der Öffentlichkeit zuverlässig ermöglicht. Die Einhaltung des Ausschlusses der Öffentlichkeit am externen Standort obliegt dem jeweiligen Beirats- bzw. Ausschussmitglied. Für den Ausschuss zur Beratung von Bauangelegenheiten gilt dies für dessen Mitglieder erst, sobald digitale Bauakten zuverlässig zur Verfügung stehen.
- (3) Die Sitzungsleitung erfolgt in Präsenz.
- (4) Die Übermittlung der Zugangsdaten zu der Videokonferenzanwendung erfolgt grundsätzlich mit der Einladung zu der Sitzung in geeigneter Form. Zugangsdaten dürfen nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.
- (5) Um die erforderliche Verpflichtung zur gewährleisten, können sich Beirats- und Ausschussmitglieder an konstituierenden Sitzungen der Gremien nur in Präsenz beteiligen. Dies gilt für einzelne betroffene Mitglieder der Gremien, die noch zu verpflichten sind, auch für spätere Sitzungen, in denen dies erfolgt.
- (6) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Gleiches gilt für vom Beirat bzw. eines seiner Ausschüsse selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Alle Aufnahmen und Übertragungen sind vor Aufnahme- bzw. Übertragungsbeginn anzukündigen; anderenfalls sind sie unzulässig. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind dann nicht zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Beirats bzw. eines seiner Ausschüsse entsprechend beschließt. Das Ortsamt weist bei der Einladung und zu Beginn der Sitzung auf das Vorstehende hin.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Beirates ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Beirates in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Über öffentliche Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind nachrichtlich auch den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Beirats- und Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern des Jugendbeirates bzw. Jugendforums zuzusenden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Ortsamtsleitung erstellt in Abstimmung mit dem Sprecher- und Koordinierungsausschuss einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen, sind nach Möglich-

keit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht nach § 6 Absatz 4 BeirOG Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen.
- (5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (7) Anträge und Anfragen aus dem Beirat oder des Jugendbeirats bzw. Jugendforums, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, können bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingebracht werden und sind schriftlich an das Ortsamt zu richten. Die Anträge bzw. Anfragen werden vom Ortsamt in die Tagesordnung aufgenommen und der Einladung zur Sitzung beigelegt.
- (8) Anträge oder Anfragen aus dem Beirat oder des Jugendbeirates bzw. des Jugendforums, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, können abweichend von Abs. 7 bis spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, wenn die Sache eine sofortige Behandlung erfordert und nicht fristgerecht gem. Abs. 7 beantragt werden konnte (Dringlichkeitsantrag bzw. –anfrage). Die Anträge bzw. Anfragen sind schriftlich (eine Ausfertigung für das Ortsamt, je eine Ausfertigung für jedes Beiratsmitglied und die Vertreter der Presse) vorzulegen, dem Ortsamt und Beiratsmitgliedern gegenüber jedoch spätestens zeitgleich mit der Herausgabe einer Pressemitteilung oder sonstigen Veröffentlichungen über den Antrag bzw. die Anfrage. Über die Dringlichkeit der Anträge oder Anfragen entscheidet der Beirat.
- (9) Die Antrags- und Anfragerechte des Jugendbeirates bzw. des Jugendforums werden durch dessen Sprecherin bzw. Sprecher wahrgenommen.

§ 4 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird.
- (2) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache rufen.
- (4) Verletzt ein Mitglied des Beirates oder eines seiner Ausschüsse die Würde oder die Ordnung des Hauses, insbesondere durch Formulierungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf, soll die Sitzungsleitung sie oder ihn zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. Ist der Sitzungsleitung eine Ordnungsverletzung entgangen, so kann sie oder er sie spätestens in der nächsten Sitzung erwähnen und gegebenenfalls rügen.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirates oder eines seiner Ausschüsse während einer Rede zweimal zur Sache oder während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen und beim ersten Male jeweils auf die Folgen eines zweiten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen. Die Wortentziehung gilt für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand.
- (6) Wegen einer groben Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied des Beirates oder eines seiner Ausschüsse auf Antrag des Geschäftsordnungsausschusses durch Beschluss des Beirates bzw. des Ausschusses für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden. Eine Debatte über diesen Antrag findet nicht statt. Stellt die Sitzungsleitung eine

- grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung fest, hat sie die Sitzung zu unterbrechen und den Geschäftsordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied des Beirates bzw. eines seiner Ausschüsse hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Befolgt das Mitglied des Beirates bzw. eines seiner Ausschüsse diese Aufforderung nicht, so kann die Sitzungsleitung die erforderlichen Maßnahmen treffen.
 - (8) Den Geschäftsordnungsausschuss bilden im Falle einer Beiratssitzung die in Präsenz anwesenden Mitglieder des Sprecherausschusses und im Falle einer Ausschusssitzung die in Präsenz anwesenden Beiratsmitglieder. Der Geschäftsordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
 - (9) Verletzt eine Person im Publikum einer Sitzung des Beirates oder eines seiner Ausschüsse oder einer Einwohnerversammlung die Würde oder Ordnung des Hauses, so kann ihr der weitere Aufenthalt im Sitzungssaal durch die Sitzungsleitung untersagt werden. Befolgt sie das Verbot nicht, so kann Zwang angewendet werden.
 - (10) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann die Sitzungsleitung sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Stuhl. Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.
 - (11) Entsteht im Publikum störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung den Publikumsbereich räumen lassen.
 - (12) Gegen Maßnahmen nach Absatz 9 und Absatz 11 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
 - (13) Die Sitzungsleitung oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.
 - (14) Für die Sitzungsleitung, die Gremienmitglieder und für die Öffentlichkeit muss jederzeit durch Bildübertragung, namentliche Anzeige oder sonstige geeignete Darstellung erkennbar sein, welche Gremienmitglieder von extern zugeschaltet sind und an der Sitzung teilnehmen. Diese Gremienmitglieder sind verpflichtet, sich mit Klarnamen anzumelden.

§ 5 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt, jedoch in Blöcken zunächst für die Teilnehmer in Präsenz und dann für die externen Teilnehmer.
- (3) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar im Anschluss an den letzten Redebeitrag zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Wortbeiträge von extern setzen eine Bild- und Tonübertragung voraus.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Jugendbeirates bzw. Jugendforums haben Rederecht entsprechend Abs. 1 bis 5.
- (7) Nichtbeiratsmitgliedern kann das Wort erteilt werden. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin/ein Redner dafür und eine Rednerin/ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antragstellerin/des Antragstellers von der Protokollführerin/dem Protokollführer verzeichnet.

- (3) Das Antragsrecht in der jeweiligen Ausschusssitzung steht auch den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse zu.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen. Bei Teilnahme von extern, ist eine Bild- und Tonverbindung ab Beginn der Abstimmung Voraussetzung.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen. Die Stimmabgabe von extern wird von der Sitzungsleitung einzeln abgefragt.
- (3) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer hybriden Sitzung nur möglich, wenn durch das eingesetzte Abstimmungsverfahren sichergestellt ist, dass die Anforderungen an eine geheime Abstimmung eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet ist und bleibt. Ist dies nicht sichergestellt, können sich Gremienmitglieder von extern an Abstimmungen nicht beteiligen; auf Verlangen eines Gremienmitglieds ist die geheime Abstimmung auf die nächste Sitzung zu verlagern.
- (4) An Tagesordnungspunkten, für die das BeirOG eine geheime Abstimmung vorschreibt, z.B. Wahl der Beiratssprecherin bzw. des Beiratssprechers und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters und Wahl der Ortsamtsleiterin bzw. Ortsamtsleiters, können sich die Beirats- und Ausschussmitglieder mit Abstimmungen nur in Präsenz beteiligen.
- (5) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (6) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) Für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (7) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (8) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (9) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

§ 8 Sitzungsniederschrift / Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referentinnen/Referenten, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung, Referentinnen/Referenten, Bürgerantragstellerinnen und -antragsteller sowie Vertreterinnen und Vertreter von Interessenverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.
- (4) Sitzungsprotokolle geben die gefassten Beschlüsse wörtlich wieder. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzuleiten sind.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Das Protokoll ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden im

- Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls, erledigt.
- (7) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
 - (8) Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und den Sitzungsteilnehmern per E-Mail zu übermitteln. Die Genehmigung von Protokollen der Beiratssitzungen erfolgt in der nächsten erreichbaren Beiratssitzung. Für die Protokolle von Ausschusssitzungen wird wie folgt verfahren: Erfolgt binnen von 3 Wochen kein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls gilt dieses als genehmigt; anderenfalls ist das Protokoll in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Genehmigung vorzulegen.
 - (9) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
 - (10) Die externe Aufzeichnung von Sitzungen in der verwendeten Videokonferenzanwendung wird nicht zugelassen.
 - (11) Ton- und Bildmitschnitte der Sitzungen durch die Protokollführung sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Darauf ist bei Sitzungsbeginn hinzuweisen. Die Ton- und Bildaufzeichnungen werden vernichtet, nachdem das Protokoll genehmigt wurde; auf begründetes Verlangen eines Beirats- bzw. Ausschussmitgliedes sind diese jedoch für einen entsprechenden Zeitraum aufzubewahren.

§ 9 Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses und veröffentlicht diesen in geeigneter Form.
- (3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Sprecher- und Koordinierungsausschuss

- (1) Dem Sprecher- und Koordinierungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Mitglied (in der Regel der Fraktionssprecher) der im Beirat vertretenen Parteien, Wählergemeinschaften bzw. gewählten Einzelbewerber an.
- (2) Der Sprecher- und Koordinierungsausschuss nimmt Zuordnungs- und Koordinierungsaufgaben wahr und ist an der Festlegung des Vorschlages zur Tagesordnung beteiligt.

§ 11 Besondere Vertretungsregelung

- (1) In den Ausschüssen des Beirates können sich die Mitglieder wie folgt vertreten lassen:
 1. stimmberechtigte Mitglieder, die auch Beiratsmitglieder sind,
 - a) durch Beiratsmitglieder oder
 - b) durch Mitglieder anderer Ausschüsse, die keine Beiratsmitglieder sind, jedoch nur dann, wenn gewährleistet bleibt, dass die Zahl der Mitglieder des Ausschusses, die keine Beiratsmitglieder sind, die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigt.
 2. stimmberechtigte Mitglieder, die keine Beiratsmitglieder sind, und Mitglieder mit beratender Stimme durch Beiratsmitglieder oder Mitglieder anderer Ausschüsse, die keine Beiratsmitglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Sprecher- und Koordinierungsausschusses können sich jedoch nur durch Beiratsmitglieder vertreten lassen.

§ 12 Verpflichtung

Die Verpflichtung gemäß § 21 BeirOG ist mit der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung vorzunehmen.

§ 13 Wahl der Ortsamtsleitung

Die Wahl der Ortsamtsleitung ist gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Verfahrensbeschreibung vorzunehmen.

Bremen, 26.05.2025

Anlage 1

Anlage 2